



# Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 1

Wriezen, den 04. 01. 2016

16. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 01.12.2015..... S. 1
- Bekanntmachungsanordnung „5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Metzdorf“ ..... S. 1/2
- Ersatzbekanntmachung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Metzdorf ..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 02.12.2015..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 26.11.2015 ..... S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 30.11.2015..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 25.11.2015..... S. 4/5
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2015 ..... S. 5/6
- Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25.11.2015 ..... S. 6
- Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25.11.2015..... S. 6/7
- Bekanntmachungsanordnung Hundesteuersatzung der Gemeinde Prötzel vom 25.11.2015 ..... S. 7
- Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ..... S. 8-10
- Bekanntmachungsanordnung Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2016 vom 25.11.2015 ..... S. 10
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Prötzel..... S. 10

### INFORMATIONEN

- Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 11
- Sonstige Informationen und Werbung..... S. 11-12

*Liebe Bürgerinnen und Bürger,*

*ein spannendes und sicherlich in vielfacher Hinsicht aufregendes Jahr 2015 liegt hinter uns. Wir hoffen, Sie konnten die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel gut nutzen, um sich etwas von dem alltäglichen Stress zu erholen.*

*Für das Jahr 2016 möchten wir Ihnen alles Gute und ganz viel Erfolg bei all Ihren Vorhaben wünschen.*

*Wir möchten allen ehrenamtlich Tätigen in unseren Gemeinden für die tolle und engagierte Arbeit danken. Schön, dass Sie sich so stark für unsere Region einsetzen und auf diese Weise unseren Zusammenhalt stärken.*

*Unsere Bürgermeister, Ortsvorsteher und Gemeindevertreter der Gemeinden Oderaue, Neulewin, Bliesdorf, Neutrebbin, Prötzel und Reichenow-Möglin schließen sich diesem Dank und den Wünschen zum neuen Jahr ganz herzlich an.*

*Viel Glück und beste Gesundheit auch in 2016!*

Ihr Rudolf Schlothauer  
Amtsausschussvorsitzender

Ihr Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Amt Barnim-Oderbruch  
**BEKANNTMACHUNG**

*Der Amtsausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:*

*öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 01.12.2015:*

**Beschluss Nr.: AA/20151201/N7**

Beschluss:

Der Amtsausschuss bestätigt die finanzielle Bezuschussung einer Turnhalle.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Metzdorf**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen. →

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 30.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf  
16269 Bliesdorf

### ERSATZBEKANNTMACHUNG

#### 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf

Die von der Gemeindevertretung Bliesdorf am 19.10.2015 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.10.2015, AZ: 63.30/02257-15, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten  
Dienstag 8.00-12.00 und  
14.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00-12.00 und  
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von

sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 30.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 02.12.2015:*

**Beschluss Nr: GV Nlw/20151202/Ö11**  
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2016.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20151202/Ö12**  
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20151202/Ö13**  
Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt nachfolgende Schaltzeiten für alle Ortsteile der Gemeinde: - Lampen sollen durchleuchten, Sparschaltung 21.00 bis 6.00 Uhr

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20151202/Ö14**  
Beschluss:

Beschluss:

Vorbehaltlich der Bestätigung der bisher bekannten Rahmendaten zur Entwicklung der BMV Energie GmbH & Co.KG beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin die Erhöhung des Kommanditanteils der KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg GmbH an der BMV Energie GmbH & Co. KG um 1 Mio. € zu einem Kaufpreis von 2.656.250 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20151202/N21**  
Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20151202/N22**  
Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beauftragt den Amtsdirektor eine Vertragsangelegenheit zu prüfen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertre-*

tung Neutrebbin vom 26.11.2015:

**Beschluss Nr: GV Ntr/20151126/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007

(GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20151126/Ö11**

Beschluss:

Vorbehaltlich der Bestätigung der bisher bekannten Rahmendaten zur Entwicklung der BMV Energie GmbH & Co.KG beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin die Erhöhung des Kommanditanteils der KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg GmbH an der BMV Energie GmbH & Co. KG um 1 Mio. € zu einem Kaufpreis von 2.656.250 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Ntr/20151126/N16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe der Leistungen zum Winterdienst.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20151126/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der 1. Änderung eines Vertrages

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20151126/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin be-

schließt den Verkauf eines Grundstücks.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 30.11.2015:*

**Beschluss Nr: V Oder/20151130/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007

(GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: V Oder/20151130/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 (Gewerbsteuerumlage) i.H.v. 5.726 €

Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 (Gewerbesteuer) i.H.v. 5.726 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: V Oder/20151130/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue be-

schließt, dass für das folgende Vorhaben durch das Amt Barnim-Oderbruch zur Durchführung 2016 ein Antrag auf Fördermittel gem. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) gestellt werden soll:

Für Straßenbau Zäckericker Loose – Neurüditz.

Der Eigenanteil von 21.733,33 € ist in den Haushalt 2016 einzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: V Oder/20151130/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, die Zustimmung zur vorübergehenden und dauerhaften Inanspruchnahme einer Teilfläche des Flurstücks 225, Flur 1, Gemarkung Zäckericker Loose im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Brücke über den Parallelgraben Zollbrücke“ zu erteilen.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt einen entsprechenden Bauerlaubnis- sowie einen Gestattungsvertrag abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: V Oder/20151130/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue sieht die Erneuerung der Steinernen Brücke (Gemarkung Neuküstrinchen, Flur 2, Flurstück 167), der Brücke über die Mucker (Gemarkung Hohenwutzen, Flur 7, Flurstück 65) sowie der Brücke über den Laufgraben (Gemarkung Hohenwutzen, Flur 7, Flurstück 46) als Landesaufgabe im Rahmen des Hochwasserschutzes (Katastrophenschutz) an.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch wird mit Folgendem beauftragt:

Anrufung des Petitionsausschusses des Landtages

Die Petition sollte die Überprüfung der Entscheidung des MLUL fordern, die Erneuerung der oben genannten Brücken als kommunale Aufgabe (Kommunalstraßenbau) und nicht als Landesaufgabe (Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen, Katastrophenschutz) anzusehen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0 →

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: V Oder/20151130/Ö16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt folgendes Vorgehen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz – Neuküstrinchen:

1. Das Flurstück 264 Flur 3 Gemarkung Neurüdnitz soll nicht mehr im Neubestand ausgewiesen werden.
2. Das Flurstück 263 Flur 3 Gemarkung Neurüdnitz bleibt als öffentlich gewidmeter Weg der Gemeinde bestehen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: V Oder/20151130/Ö17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Beauftragung eines Gutachtens zur Untersuchung des Zusammenhangs zwischen dem Fahrzeugverkehr und Schäden an Gebäuden an der Landesstraße L 28 Ortsdurchfahrt Neumädewitz. Die Kosten des Gutachtens betragen rund 5.600,00 € Die Summe ist im Gemeindehaushalt 2016 zu planen. Wird er Zusammenhang zwischen Verkehr und Gebäudeschäden nachgewiesen, wird die Amtsverwaltung mit der Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung beauftragt, die die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht auf 30 km/h beschränkt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: V Oder/20151130/Ö18**

Beschluss:

Vorbehaltlich der Bestätigung der bisher bekannten Rahmendaten zur Entwicklung der BMV Energie GmbH & Co.KG beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue die Erhöhung des Kommanditanteils der KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg GmbH an der BMV Energie GmbH & Co. KG um 1 Mio. € zu einem Kaufpreis von 2.656.250 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20151130/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Prötzel

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 25.11.2015:*

**Beschluss Nr: GV Prä/20151125/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt den Anhörungsbescheid des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 03.11.2015 zur Kenntnis. Sie beschließt:

1. Der Anhörungsbescheid wird bestandskräftig, auf die Einlegung von Rechtsmitteln wird verzichtet.
2. Die in Aussicht gestellte, nicht rückzahlbare einmalige Bedarfszuweisung nach § 16 BbgFAG in Höhe von 443.534,50 € wird angenommen.
3. Die Gemeindevertretung verpflichtet sich zur fristgemäßen Umsetzung der im Bescheid vom 03.11.2015 ersichtlichen Nebenbestimmungen.
4. Der Amtsdirektor wird mit der Vorbereitung notwendiger Beschlussfassungen beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20151125/Ö12**

Beschluss:

Der Widerspruch der Gemeinde Prötzel gegen den Bescheid vom 08.07.2014 für 2014 (Aktenzeichen: B /2014/01/Prötz) des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber/Erpe“ zur Bezahlung der Beiträge für 2014 in Höhe von 121.139,38 € sowie der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung in obiger Sache werden zurückgenommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20151125/Ö13**

Beschluss:

Die Klage vom 08.08.2014 der Gemeinde Prötzel, AZ.: VG 5 K 898/2014, gegen den Wasser- und Bodenverband „Stöbber/Erpe“ gegen den Bescheid vom 07.06.2012 in Form des Widerspruchsbescheides vom 28.07.2014, Bescheidnr.: St/29/2012/02, wird zurück genommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20151125/Ö14**

Beschluss:

Die Klage vom 13.05.2014 der Gemeinde Prötzel, Az: VG 5 K 563/2014, gegen den Wasser- und Bodenverband „Stöbber/Erpe“ gegen den Bescheid in der Form des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2014 (Bescheid Nr.:B/2013/01/Prötzel) wird zurückgenommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20151125/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I Nr. 14), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit anliegenden Teilnachtragshaushaltplan zu den Produkten 11105 (allg. Verwaltung der Gemeinde) und 55200 (Gewässer- und Deichverbände) für das Haushaltsjahr 2015, mit den sich aus den Bescheiden vom 11.11.2015 ergebenden Änderungen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20151125/Ö16**

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), des § 16 des Gewerbesteuer-gesetz-

zes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S.1834) geändert worden ist und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (GVBl. I/96 (Nr.10) S.162) i. V. mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, (Nr. 19) S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern zum 01.01.2016.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20151125/Ö17**

## Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20151125/Ö18**

## Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Erlass einer neuen Hundesteuersatzung. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20151125/Ö19**

## Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel stimmt der Ausweisung eines lokalen Wanderweges zu.

Es wird folgende Streckenführung beschrieben:

Es ist eine Arbeitsgruppe aus Touristikern und Flächeneigentümern einzusetzen, die um einen Vorschlag für einen Wanderweg oder ein Wegenetz gebeten werden.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Streckenführung mit dem Landkreis Märkisch-Oderland abzustimmen und erneut in planerischer Form zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20151125/N24**

## Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20151125/N26**

## Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20151125/N25**

## Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

**am 25.11.2015 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2015**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Das unveränderte neu beschlossene Haushaltssicherungskonzept wird von der Kommunalaufsicht wurde am 11.12.2015 genehmigt.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 14.12.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 25.11.2015 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	1.428.200	495.800	0	1.924.000
ordentliche Aufwendungen	1.701.600	355.500	0	2.057.100
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	1.400.000	495.800	0	1.895.800
die Auszahlungen	1.653.000	355.500	0	2.008.500



<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.359.800	495.800	0	1.855.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.607.100	355.500	0	1.962.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	40.200	0	0	40.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	32.500	0	0	32.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	13.400	0	0	13.400
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2**  
Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**  
Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

**§ 5**  
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 320.000 Euro nicht geändert und
- bei bisher nicht veranschlagten oder

zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 30.000 Euro nicht geändert.

Wriezen, den 14.12.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

#### **Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25.11.2015**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und  
14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und  
14 bis 16 Uhr

in der Kämmererei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 26.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### **Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25.11.2015**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 25.11.2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95 S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 39]), ist die Gemeinde Prötzel (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachstehend Verband genannt) für die Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m.

§ 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

1. Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Verband zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
2. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Verbandes an die Gemeinde für das Kalenderjahr durch Umlagebescheid festgesetzt.

## § 3

### Umlagepflichtiger

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Verband ist.
2. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Umlagemastab

Die Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim Verband erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Verband ist.

## § 5

### Umlagesatz

Die Umlage beträgt

1. für das Jahr 2014 0,001886 €/je Quadratmeter
2. für das Jahr 2015 0,001710 €/je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

## § 6

### Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat

nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlagepflichtigen fällig.

## § 7

### Anzeige- und Auskunftspflicht

1. Der Umlagepflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch (nachfolgend Amt genannt) die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten der Grundstücke durch Mitarbeiter und Beauftragte des Amtes zu dulden.
2. Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Umlagepflichtigen und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
  - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
  - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
  - c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
  - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
  - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
  - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).
2. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätz-

lich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch das Amt nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet oder
  - c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.
  3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

## § 10

### In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 21.09.2009 und die 1. Änderungssatzung vom 28.04.2011 zur Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 21.09.2009 außer Kraft.

Wriezen, 26.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

### Hundesteuersatzung der Gemeinde Prötzel vom 25.11.2015

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 26.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Satzung  
der Gemeinde Prötzel über die  
Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 25.11.2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand, Steuerpflicht,  
Haftung**

- (1) Die Gemeinde Prötzel erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Hausangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Barnim-Oderbruch gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2  
Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer

über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a):

- 1 Buchstabe a):
- a) Alano,  
b) American Pitbull Terrier,  
c) American Staffordshire Terrier,  
d) Bullmastiff,  
e) Bullterrier,  
f) Cane Corso,  
g) Dobermann,  
h) Dogo Argentino,  
i) Dogue de Bordeaux,  
j) Fila Brasileiro,  
k) Mastiff,  
l) Mastin Español,  
m) Mastino Napoletano,  
n) Perro de Presa Canario,  
o) Perro de Presa Mallorquin,  
p) Rottweiler,  
q) Staffordshire Bullterrier und  
r) Tosa Inu.

**§ 3  
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Prötzel jährlich
- |                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. für den 1. Hund                    | 25,00 EURO, |
| 2. für den 2. Hund                    | 50,00 EURO, |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 75,00 EURO. |
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 255,00 EURO je gefährlichen Hund. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der

Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) nachgewiesen hat, dass der von ihm gehaltene Hund der Rassen oder Gruppen nach § 2 Abs. 3 sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft aufweist.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

**§ 4  
Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Prötzel aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

**§ 5  
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)**

(1) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 können nur gewährt werden, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.

(2) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbracht hat.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Barnim-Oderbruch zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Die Steuerbefreiung wird durch Bescheid festgesetzt.



Diese Steuerbefreiung gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzuzeigen.

## § 6

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Prötzel endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr am 01. Juli oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres nach bekannt werden der An- oder Abmeldung des Hundes durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 8

### Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme - oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Prötzel weggezogen ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

(3) Das Amt Barnim-Oderbruch übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch, in der jeweils gültigen Fassung, eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit §

93 der Abgabenordnung (AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke laufen lässt, die Hundemarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

a) wer die in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftrag- →

ten des Amtes Barnim-Oderbruch vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) bestimmten Betrages geahndet werden.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Prötzel vom 20.10.2011 außer Kraft.

Wriezen, den 26.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

##### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

##### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2016 vom 25.11.2015

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2016 kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr  
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 26.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

#### Satzung

##### über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Prötzel

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S.1834) geändert worden ist und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (GVBl. I/ 96 (Nr.10) S.162) i. V. mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, (Nr. 19) S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel am 25.11.2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Prötzel wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 326 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 386 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 350 v. H.

#### § 2 Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2016.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wriezen, den 26.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**



### Weg frei für neue Vorhaben in der LAG Märkische Seen

Der Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Märkische Seen e.V. hat am 17. November das zweite Projektauswahlverfahren der neuen Förderperiode 2014 – 2020 durchgeführt und ermöglicht 15 weiteren Vorhaben eine Antragstellung aus dem EU-Förderprogramm LEADER.

Der LAG Märkische Seen stehen in dieser Förderperiode weit weniger als 50 % des Fördervolumens der vergangenen Förderperiode zur Verfügung, insgesamt etwa 13,2 Mio. € Diese Summe soll bis 2020 über mindestens 2 jährliche Ordnungstermine mit eigenen Budgets zur Förderung geeigneter Vorhaben genutzt werden. Dazu wird ein sehr anspruchsvolles Projektauswahlverfahren mit spezifischen Kriterien durchgeführt. Diese leiten sich aus der Regionalen Entwicklungsstrategie der LAG ab.

Für den 2. Ordnungstermin mit einem vorgesehenen Fördervolumen von 1,5 Mio. € hatten sich insgesamt 21 Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 19,5 € Mio. € beworben. Mit den ausgewählten Vorhaben können nun Investitionen in Höhe von 3,66 Mio. € befördert werden. Darunter befinden sich neben Investitionsvorhaben wie ein Hofladen in Eggersdorf bei Müncheberg, einer Kurpraxis für Wendisch Rietz, die Sanierung der Kirche in Ihlow oder einem Spielplatz für Zinndorf auch die Ausstattung für die Gastronomie im neuen Brau- und Brennhaus in Altlandsberg. Die vollständige Liste ist auf der Webseite der LAG zu finden.

Noch stärker als in der Vergangenheit setzen die LEADER-Vorhaben auf breite lokale Effekte. Die durch das LEADER-Programm gesetzten Rahmenbedingungen orientieren sehr stark auf die Wirksamkeit der eingesetzten Fördermittel im ländlichen Raum. In Verbindung mit den gekürzten Mittelzuweisungen werden perspektivisch nicht mehr alle Vorhaben über LEADER gefördert werden können. Hier müssen in Alternative zum LEADER-Programm andere Finanzierungsansätze entwickelt werden. Projektträger, die sich für eine Beteiligung zum 3. Ordnungstermin im Januar 2016 bewerben wollen, sollten frühzeitig Kontakt zur Geschäftsstelle aufnehmen, um die Rahmenbedingungen des Verfahrens zu klären.

Weitere Informationen: [www.lag-maerkische-seen.de](http://www.lag-maerkische-seen.de), Tel. 030/3466 2959, [regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de](mailto:regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de)

**Hinweise des Bau- und Ordnungsamtes des Amtes Barnim-Oderbruch zur Ablagerung von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten (Laub, Baumverschnitt, Gartenabfälle, Rasenschnitt, etc) außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen**

Immer wieder wird festgestellt, dass neben anderen Abfällen vermehrt pflanzliche Abfälle im und am Wald, in der freien Natur, an Straßen und in Grünanlagen, etc., abgelagert werden.

Zur Rechtslage:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) dürfen Abfälle, zu denen auch die oben genannten pflanzlichen Abfälle zählen, zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert oder **abgelagert** werden.

Gemäß § 69 Abs.1 Ziffer 2 KrWG stellt die **Behandlung, Lagerung und Ablagerung** von Abfällen außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße **bis zu 100.000,00 Euro** geahndet werden kann.

Laut § 24 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes für das Land Brandenburg (LWaldG) ist es unter anderem verboten, dass Abfälle im Wald abgelagert werden.

Nach § 37 Abs. 1 Nr. 26 LWaldG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 24 Abs. 1 den Wald verschmutzt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 3 LWaldG mit einer Geldbuße **bis zu 20.000,00 Euro** geahndet werden.

Hinweise zur richtigen Entsorgung:

Sofern pflanzliche Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, besteht die Möglichkeit, diese Grün- und Gartenabfälle über die Grünabfallsammlung des Entsorgungsbetriebes des Landkreises MOL (EMO) einer Kompostierung zuzuführen. Dabei dürfen nur die vom EMO zugelassenen Laubsäcke und Banderolen verwendet werden, andere Säcke werden vom Entsorgungsunternehmen nicht mitgenommen.

Die Liste der Verkaufsstellen für Laubsäcke (1,67 € das Füllgewicht darf 20 kg nicht überschreiten) und Banderolen für Ast und Strauchwerk (2,06 € das Bündel darf nicht schwerer als 20 kg sein und eine max. Kantlänge von 1,40 m haben) im Landkreis MOL finden Sie auf Seite 20 im Abfallkalender 2015, der jedem Haushalt zugegangen ist. Zuständig für die Entsorgung ist die ALBA Südost-Brandenburg GMBH mit Sitz in Wriezen. Diese ist dann kostenfrei. Für den Bereich des Amtes Barnim-Oderbruch erfolgt die Abholung der Grünabfallsäcke auf Bedarf. Rufen Sie dazu die Tel.-Nrn. (033456) 479 -15 oder -45 an.

**Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle jeglicher Art (auch Baum- und Heckenschnitt, Strauchwerk) aus Haushaltungen und Gärten ist im Land Brandenburg gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) nicht zulässig. Genehmigungen für „Lagerfeuer“ solcher Art werden nicht erteilt. Verstöße**

**gegen dieses Verbot können nach dem oben genannten KrWG mit Bußgeldern bis zu 100.000,00 Euro oder nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 AbfKompVbrV i.V.m. § 5 Abs. 3 bis zu 5.113,- Euro geahndet werden.**

Fazit:

Die Höhe der möglichen Bußgelder verdeutlicht, dass es sich hierbei keineswegs um „Kavaliersdelikte“ handelt, egal ob pflanzliche Abfälle illegal abgelagert oder verbrannt werden.

Gartenabfälle im Wald verschandeln diesen dabei nicht nur und verderben den Erholungssuchenden das Vergnügen, sondern es ist auch zu beobachten, dass an Orten wo dieser abgelagert wird, schnell weiterer Abfall dazukommt und die illegale Ablagerung stetig wächst.

Hinzu kommt, dass die pflanzlichen Abfälle den Bodenzustand und den Lebensraum der natürlich vorkommenden Pflanzen und Tiere im Wald verändern, also das Gleichgewicht des Ökosystems Wald empfindlich stören. Sichtbare Folgen sind absterbende Bäume und die Ausbreitung von Kulturpflanzen.

Diese Abfälle führen darüber hinaus zu massiven Nährstoffanreicherungen im Wald, die das vorhandene Ökosystem nicht aufnehmen kann. Die Folge davon kann sein, dass diese Nährstoffe z.B. als Nitrat in das Grundwasser gelangen und so unser Trinkwasser verunreinigen.

**Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bau- und Ordnungsamtes unter den Tel.-Nrn.: 033456/39918 oder /39922 zur Verfügung.**

Ihr Bau- und Ordnungsamt

**Bürgersprechstunde mit dem  
Amtsleiter**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

**am Donnerstag, dem 14. 01. 2016**

**in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960,

E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz  
Amtsleiter

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Berlin, November 2015

**Bauabgangsstatistik 2015  
Land Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des

Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien

Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.**

**In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik  
Berlin-Brandenburg

*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*



„Also lautet der Beschluß,  
daß der Mensch was  
lernen muß.“

**L**ehrer Lämpels Spruch aus dem 4. Streich von Max und Moritz – geschrieben von Wilhelm Busch – traf wortwörtlich auf die Schülerinnen und Schüler der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin zu, die am Donnerstag, d. 26. November 2015, die Grundschule des Ortes während ihres Vorlesewettbewerbes unterstützten.

Als Jurymitglied ermittelten Cynthia Bretschneider (10b), Josephine Ott (8/2), Anja Kalwa (8/1), Marie Kaminski (8/1), Anabel Lenz (8/1), Max Hoffmann (10b), Christopher Kind (9a) und Florian Jachnow (9a) die besten Vorleser der Jahrgangsstufen 2 bis 6. Anschließend waren sie selbst Vorleser, dabei machten sie die Grundschüler mit den Streichen der zwei Lausbuben bekannt. Die nächste Bewährungsprobe war die Stationsarbeit zum Gelesenen bzw. Gehörten. Egal ob beim Ordnen der Bilder und Texte, ob beim Nacherzählen von Videosequenzen, beim Beschreiben von Figuren aus den Streichen, beim Ausmalen oder beim Lernen der Verse vom Vogel auf dem Leim, in jeder Gruppe wurde mit Freude gearbeitet, weil die „kleinen“ Lehrer mit viel Engagement ihre Aufgabe erfüllten.

Lehrer Lämpels Spruch bedeutet für sie, sich gut auf diesen Tag vorzubereiten, liebevoll, geduldig und konsequent mit den Grundschulern am Werk von Wilhelm Busch zu arbeiten. Das ist ihnen, so auch die Meinung der Grundschule, die sich herzlich bedankt, prima gelungen.

S. Woiwode  
Fachbereichsleiterin Sprachen  
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

### Jahresablesung unserer Wasserzähler Gesamtübersicht für das Jahr 2016

nachfolgend möchten wir Sie für das Jahr 2016 über die Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz in Ihren Gemeinden/Ortsteilen informieren und bitten um einen entsprechenden Hinweis zum jeweiligen Termin in Ihrem Amtsblatt sowie Bekanntmachung durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen:

Zeitraum der Lesung	OT/Gemeinde
17.02. – 18.02.2016	Wuschewier
25.02. – 26.02.2016	Alttrebbin u. Altewin
12.08. – 24.08.2016	Neutrebbin
02.09. – 05.09.2016	Altbarnim
20.09. – 23.09.2016	Kunersdorf, Metzdorf u. Katharinenhof
04.10.2016	Möglin
10.10. – 13.10.2016	Reichenow u. Herzhorn
20.10. – 26.10.2016	Prötzel u. Prädikow

Der Termin der Lesung in den OT Biesow, Blumenthal und Stadtstelle der Gemeinde Prötzel wird durch Aushang des Wasserverbandes Märkische Schweiz vor Ort bekannt gemacht.

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Unseren Kunden und Lesern,  
ein friedliches, gesundes  
und erfolgreiches  
Jahr 2016!

Fortunato Werbung

Wohnpark Rotkäppchen 1 | 15306 Seelow

Tel.: 03346 327 | Fax: 03346 84 6 007

E-Mail: info@fortunato-werbung.de

[www.fortunato-werbung.de](http://www.fortunato-werbung.de)

Inhaber: A. G. Fortunato

### Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Februar 2016)  
ist der 16. 01. 2016

**D a n k -  
s a g u n g e n  
f ü r H o c h -  
z e i t e n u n d  
J u b i l ä e n**

werden im  
A m t s b l a t t  
v o n F r e u n d e n  
u n d V e r w a n d -  
t e n g e l e s e n .

Wir gestalten  
sie nach Ihren  
W ü n s c h e n .

Rufen Sie uns  
an 03346 - 327

Ihre Fortunato  
Werbung



### IMPRESSUM

<b>Herausgeber</b>	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
<b>Verantwortlich und Redaktion</b>	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
<b>Layout Satz Anzeigen</b>	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel. 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
<b>Druck</b>	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
<b>Auflage</b>	3.200 Stück
<b>Erscheinungsweise</b>	monatlich
<b>Vertrieb</b>	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
<b>Bezugsmöglichkeit</b>	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
<b>Bezugsbedingungen</b>	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.